

GESCHÄFTSORDNUNG

des Elternbeirats des Friedrich-Abel-Gymnasiums

in Vaihingen an der Enz (nachfolgend FAG)

(Stand: Oktober 2025)

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des FAG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrkräften, fördert schulische und außerschulische Aktivitäten und vertritt die Eltern gegenüber der Schulleitung sowie externen Stellen.
- (3) Die Aufgaben des Elternbeirates orientieren sich an der jeweils geltenden Fassung des Schulgesetzes BW, i.V. m. der Elternbeiratsverordnung Baden-Württemberg.
- (4) Zum Zwecke der Finanzierung von Projekten und Aktivitäten, die ausschließlich der Schulgemeinschaft zugutekommen, vereinbart der Elternbeirat eine enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Schule.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Elternbeirat besteht Kraft Amtes aus den gewählten Elternvertretern aller Klassen/Stufen sowie deren Stellvertretern.
- (2) Die Amtszeit erstreckt sich über ein Schuljahr.
- (3) Im Verlauf des Schuljahres scheiden gewählte Elternvertreterinnen aus, sobald sie die Schule verlassen. Das selbe gilt für ElternvertreterInnen, die aus ihrer Funktion ausscheiden, sobald deren Klassen im Rahmen struktureller Maßnahmen der Schule aufgelöst wurden.

§ 3 Leitungsteam

- (1) Der Elternbeirat wird von einem Leitungsteam geführt, in welchem die folgenden Positionen zu besetzen sind:
 - a. Vorsitzende/r des Elternbeirats (gem. § 57 SchulGBW)
(Kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz und stimmberechtigtes Vorstandsmitglied im Förderverein)
 - b. Stellvertretender /Stellvertretende Vorsitzende (gem. § 57 SchulGBW)
 - c. Beisitzer/in für Finanzangelegenheiten
(Kraft Amtes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied im Förderverein)
 - d. Schriftführer/in
 - e. 1 Beisitzer/in Klasse 5
 - f. 1 Beisitzer/in Klasse 6
 - g. 1 Beisitzer/in Klassen 7bis 9
 - h. 1 Beisitzer/in Klassen 10 bis J2

- (2) Das Leitungsteam koordiniert die Arbeit des Elternbeirats, bereitet Sitzungen vor, führt Beschlüsse aus und vertritt den Elternbeirat nach außen.
- (3) Die jeweiligen Aufgaben der Mitglieder des Leitungsteams ergeben sich aus einer mindestens einmal jährlich zu überprüfenden Aufgabenverteilung, die sowohl den Mitgliedern des L-Teams als auch jedem Mitglied des Elternbeirats zu Schuljahresbeginn als Anlage zu dieser Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Wahlen L-Team

- (1) Vor Beginn des ersten Wahlgangs wird ein Wahleiter/eine Wahlleiterin aus der Mitte des Elternbeirats bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsteams werden aus der Mitte des Elternbeirats gewählt.
- (3) Gewählt wird in offener Abstimmung, auf Antrag aus der Mitte des Gremiums auch geheim.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

§ 5 Wahl der Vertreter/innen in der Schulkonferenz

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt im Anschluss an die Wahl des L-Teams.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem/der zuvor bestellten Wahlleiter/in.
- (3) Die Wahl der Vertreter/innen zur Schulkonferenz erfolgt grundsätzlich geheim!

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Elternbeirat tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr.
- (2) Sitzungen werden vom Leitungsteam mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Schulleitung einberufen werden.
- (5) Der Schulleiter / die Schulleiterin nimmt auf Einladung des Leitungsteams in beratender Funktion an den Sitzungen teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich. In begründeten Fällen können Gäste zugelassen werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde.
- (2) Der Elternbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Dringende Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder schriftlich gefasst werden, wenn keine Einwände bestehen.

- (4) Das Leitungsteam ist berechtigt, in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Diese sind in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 6 Kassenführung und Finanzen

- (1) Die Kassenführung erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein des Friedrich-Abel-Gymnasiums Vaihingen an der Enz e.V. (Förderverein) und dem Elternbeirat des Friedrich-Abel-Gymnasiums Vaihingen an der Enz (Elternbeirat).
- (2) Einnahmen setzen sich aus freiwilligen Elternspenden, Erlösen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen zusammen, die für die Deckung der notwendigen Kosten des Elternbeirats erforderlich sind.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben werden über den/die Beisitzer/in für Finanzangelegenheiten auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung an den Förderverein abgeführt und dort im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung verwaltet.
- (4) Buchführung und Kassenprüfung obliegt dem Förderverein.
- (5) Zum Bestreiten laufender Ausgaben des Elternbeirats kann der/die Beisitzer/in eine Barkasse in Absprache und im Namen und auf Rechnung des Fördervereins betreiben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Elternbeirat handelt als nicht rechtsfähige Gemeinschaft und kann keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen eingehen.
- (2) Alle Anträge auf Kostenübernahme durch den Förderverein müssen vom Elternbeirat beschlossen und dokumentiert werden. Zwischen den Sitzungen entscheidet das Leitungsteam gemeinsam. Über alle Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung wird im Elternbeirat jährlich berichtet.
- (4) Über die Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Förderverein getroffenen Dauerbeschlüsse entscheidet der Elternbeirat.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Schulleitung und anderen Gremien

- (1) Der Elternbeirat arbeitet eng mit der Schulleitung, der SMV und der Schulkonferenz zusammen.
- (2) Vertreter des Elternbeirats nehmen an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Der Elternbeirat wählt die VertreterInnen des Elternbeirats sowie deren Stellvertreter entsprechend der auf Grundlage des Schulgesetzes BW verfügbaren Plätze zu Beginn eines jeden Schuljahres in geheimer Wahl.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung beim Leitungsteam eingereicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Elternbeirats in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Vaihingen an der Enz, 22.10.2025

Carina Janzen, Vorsitzende

Miriam Plan, stv. Vorsitzender